



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 14/2018

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 25.05.2018

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> des Satzungsbeschlusses über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1-3

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ der Gemeinde Hünxe im Ortsteil Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Hünxe zwischen den Straßen „Alte Dinslakener Straße“, „Stallbergweg“ und „Im Freihof“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:

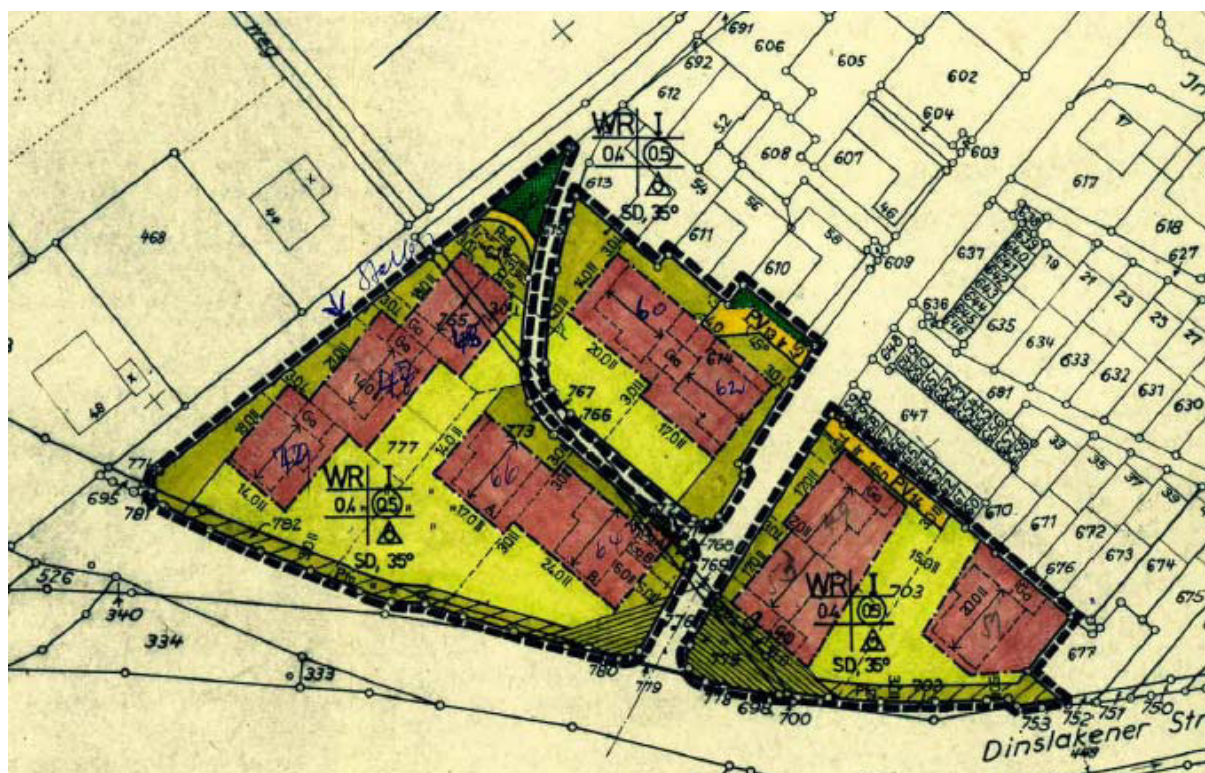


Abb. 1: Der Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung entspricht dem Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Hünxe, Flur 1, Flurstücke 851, 767, 853, 968, 885, 886, 887, 956, 880, 881, 882.

(Verkleinerung ohne Maßstab)

Mit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten im oben dargestellten Geltungsbereich geschaffen.

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 03.05.2018 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stratenwerthshof“ in Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 23.05.2018

gez.
Klaus Stratenwerth
(Allgemeiner Vertreter)